ABSCHRIFT

Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-8468.02/FL-4588/37

Flurbereinigung Walldürn-Reinhardsachsen/Kaltenbrunn (Ortslagen),
Neckar-Odenwald-Kreis

Plangenehmigung
vom 22.08.2024

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.
   Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
   - Wege und Gewässer,
   - bodenverbessernde Maßnahmen,
   - Flächen mit Grünlandumbruch sowie deren Ersatzflächen,
   - landschaftsgestaltende Anlagen,

   sowie folgende öffentliche Anlagen bzw. Maßnahmen:
   - Ortswege bzw. -straßen,
   - Platzgestaltungen einschließlich Spiel- und Liegewiese,
   - Geh- und Fußwege einschließlich Treppen sowie
   - Erneuerung Parkplatz (Maßnahme Nr. 122/0).

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

   - Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
     Maßstab 1 : 2.500 vom 06.08.2024

- Maßnahmenkatalog vom 06.08.2024
- Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 09.07.2024 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
- Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 09.07.2024
- Erläuterungsbericht vom 06.08.2024

4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.

5. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

6. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.

7. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

gez.
Kurt Kohler
Stv. Referatsleiter (DS)